

# Bamberger Zunftfischer gegen Zapfendorfer Bauernfischer

Fischerei am Obermain im Spiegel der Rechts-, Wirtschafts- und Umweltgeschichte

Thomas Gunzelmann

Viele der Streitigkeiten auf lokaler Ebene, wie sie in den Archiven vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein überliefert sind, mögen uns heute unverständlich oder skurril erscheinen, ja sogar als ein Quell der Heiterkeit anmuten. Dies gilt auch für den hier dargestellten Streit der Bamberger mit den Zapfendorfer Fischern, der im 18. Jahrhundert regelmäßig immer wieder aufflammte. Ins rechte Licht gesetzt, zeigen uns solche Auseinandersetzungen sehr viel über die Lebensbedingungen der Menschen, die engen Grenzen der Subsistenzwirtschaft<sup>1</sup> in den im Hinblick auf die agrarische Tragfähigkeit überbevölkerten Dörfern und das starre System der zünftigen Stadtwirtschaft mit festgeschriebenen Absatzgebieten wie auch über die verwirrenden Rahmensetzungen eines Rechts, das einerseits auf »unfürdenklichem«<sup>2</sup> Herkommen beruhte, andererseits aber auch in zahlreichen Mandaten und Verordnungen kodifiziert war.

## Streitigkeiten am und auf dem Main

Im Jahr 1723 beschwerten sich die Bamberger und Hallstadter Fischer in einem Schreiben an den Zapfendorfer und Hallstadter Vogt über die Zapfendorfer und Bischberger Fischer. Sie verlangten vom Vogt die Bestrafung der Zapfendorfer Einwohner, die »... mit der Verderbung von Bruth und Fisch-Sämung in dem Mayn-Flusse beständig fort-pfuschet...«.<sup>2</sup> Die Klage gipfelte in dem Vorwurf, dass die Zapfendorfer »...hierzu gewieser Kügelein und anderen verbottenen Fischzeugs sich bedienten...«. Diese »Kügelein« waren etwa 1 cm dicke Früchte eines indischen Strauches (*Anamirta paniculata*) mit betäubender Wir-

kung. Das Mehl der Früchte wurde mit Brot in Kugelform ins Wasser geworfen, wonach sich die Fische mit der Hand fangen ließen. Erstmals ist von dieser Fangmethode 1556 in Würzburg die Rede, im Fischereimandat von Fürstbischof Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg von 1684 wird diese auch im Hochstift Bamberg ausdrücklich verboten.<sup>3</sup>

Zwei Jahre später wurden die Auseinandersetzungen heftiger. Die »Viermeistere des Fischer Handwerks zu Markt Hallstadt« klagten, wie ihnen »...zu Zapfendorf ein Schiff und Fischerzeug, als selbige an einen Feyertag jeder ordnungsmäßig zulassiger Zeit gefischt, mit Zuziehung der Zapfendorfer Unterthanen und dasiger Amtsknecht hinweg genohmen worden wärr...«.<sup>4</sup> Außerdem beklagten sie sich beim Zapfendorfer Vogt Wachter, dass er seiner Aufsichtspflicht über seinen Amtsknecht und die Zapfendorfer Einwohner nicht nachgekommen

wäre. Ob irgendwelche Sanktionen gegen die Zapfendorfer Fischer verhängt wurden, lässt sich dem Schriftverkehr nicht entnehmen, danach blieb es jedenfalls einige Jahrzehnte still.

Neue Vorwürfe erheben die Bamberger Fischer im Jahr 1753 gegen die Zapfendorfer, die ihnen bei ihrem »berechtigten Fischen auf dem Mayn-Fluß dortiger Gegend allerhand Hindernus ... machen« und die sogar gedroht hätten, »gegen sie hiesige Fischer gewalthätige That-Handlungen auszüben«.<sup>5</sup> Sie, die sich ausdrücklich als »Fischerhandwerk« und damit als Mitglieder »allhiesiger Fischers-Zunft« bezeichnen, werfen den »Land- und Bauernfischern zu Bischberg, Kemmern, Hallstadt und Zapfendorf« vor, dass jene entgegen der Fischereiverordnung von 1707, »mit ohnerlaubten fischen denen dahiesigen Stadt-Fischeren sehr großen Eintrag und Nachtheil...« zufügen.<sup>6</sup> Dem Zapfendorfer Vogt wird nahe gelegt, die



Abb. 1: Die Schelche der Zapfendorfer Mainfischer vor der Mainbrücke von 1909/10, Postkarte um 1920.

Besitz: Fam. A. Köhler

»Land- und Bauern Fischer« gründlich zu vernehmen und den Beschwerdegründen abzuhelfen. Dazu sollte schließlich ein Ausschuss oder Bevollmächtigte der »Fischere zu Kemmern, Oberndorf, Bischberg, Hallstadt, Zapfendorf und Ebing« bei der hochfürstlichen Regierung in Bamberg erscheinen und die geltenden Fischereiverordnungen gründlich zur Kenntnis nehmen. Dabei fällt auf, dass die Hallstadter Fischer, die sich noch 1725 zu den zünftigen Fischern rechnen, nunmehr als »Land- und Bauernfischer« gelten.

Vollends eskaliert der Streit aber erst 25 Jahre später, im Jahr 1778, als es schließlich zu tätlichen Auseinandersetzungen auf und am Main kommt. Hierzu liegt ein Augenzeugenprotokoll des Obleischultheiß Andreas Röthlein aus Unterobendorf in einem etwas mühevollen Schriftdeutsch vor. Er berichtet, »daß dem Sambstag Nagmitdag als den 7. dieses Monat [7.4.1778] die Bamberger Fischer den Zapfendorfer Fischern Naggefarrn sint biß an die Neu Mauren.<sup>7</sup> Dar nag ist der eine Rüber und der andere nüber gefahren. Dar nag wie sie die Zapfendorfer miten drinen gehabt haben so schlägt kleig von den Bambergern einer mit den far baum<sup>8</sup> zu daß einer von den Zapfendorfern ... Nieter in den schellig [Schelch] gesungen ist. Dar nag haben sie die flugt genommen Nauß auf die Wießen, so sind aber die Bamberger immer Nag und haben sie auf der Wießen grausam geschlagen.«<sup>9</sup> Noch drastischer schildern die Zapfendorfer Fischer selbst den Tathergang, als sie kurz nach dem Vorfall persönlich beim Zapfendorfer Vogt Beschwerde erhoben. Dessen Protokoll teilt uns auch die Namen der Zapfendorfer Fischer mit: Beteiligt waren Andreas Dütsch,<sup>10</sup> Johann Dütsch,<sup>11</sup> Johann Betz,<sup>12</sup> Jörg Amon,<sup>13</sup> Thomas Betz,<sup>14</sup> Konrad Zeis,<sup>15</sup> Joseph Bayer, »des Erhard Bayers Sohn«<sup>16</sup> und Niclaus Betz. Sie hätten flussaufwärts von der »Güßbacher Fahrt«<sup>17</sup> gefischt und die Bamberger Fischer unterhalb

gesichtet. Daraufhin hätte Johann Betz gerufen »wir wollen den Bambergern ausweichen«, wonach sie »auch gegen die Bamberger-Mauren zugefahren, die Bamberger seien Ihnen nachgefahren und als sie die Zapfendorfer eingeholet, so wären die ... gleich auf die Zapfendorfer Schelich zugefahren, worauf der Johann Beetz in seines Vatters Schelich gesprungen und den Schelich an das Land gestoßen«.<sup>18</sup> Der Zapfendorfer Fischer Johann Dütsch erreichte jedoch nicht gleich das Ufer. Er wurde noch im Schelch von einem Bamberger angegriffen, der »so gleich den Baum umgewendet und den Johann Dütsch mit dem Eisen auf den Kopf ... geschlagen, worauf der Dütsch umgesunken...«. Als schließlich doch alle das Ufer erreichten, wären ihnen die Bamberger nachgerannt und hätten, den Beschwichtigungsversuchen der Zapfendorfer »ohngeachtet, dem Jörg Amon noch einen gewaltigen Schlag auf den Arm gegeben und Thomas Beetz auf den Kopf«. Schließlich liefen dann »Johann Dütsch mit gefährlichen Kopfwunden und mit Blut überronnen, der Thomas Beetz mit Blut unterlofenen Gesicht, dann der Jörg Amon mit einem verquetschten Arm« sofort in die Zapfendorfer Vogtei, um die schändliche Tat anzuzeigen. Ihre zentrale Aussage war, »daß die Bamberger gerufen, was thut ihr aufm Wasser, ihr gehört aufs Land und nicht da-her«.

Diese Niederlage hatten wohl die Zapfendorfer Fischer lange nicht hinnehmen wollen, denn 10 Jahre später, am 30. April 1788, erschienen die Bamberger Fischermeister Ignatz Weyermann, Niclaus Weyermann, Joseph Kropf, Balthasar Seitlein, Balthasar Weyermann und Sebastian Seitlein beim Bamberger Vicedomamt<sup>19</sup> und zeigten die Zapfendorfer an. Sie gaben zu Protokoll: »Dienstag den 22ten dieses wären sie auf Abig [Ebing] und dortige Gegend gefahren, ihren Fischfang nachzugehen, und abends bey der Demmerungszeit wären die Zapfendorfer Fischer, von welchen

sich einer Mayer<sup>20</sup> nennen thäte, bey gekommen und diese hätten nicht nur auf sie Bamberger Meistere Spizbuben, Schinders Knecht und dergleichen geschändet, sondern wären auch mit Fahrbäumen auf Sie los gegangen, und sie zu erstechen gedroht, wann sie anlanden würden.«<sup>21</sup> Da die Bamberger Fischer nur zu dritt waren, vermieden sie eine Auseinandersetzung und zogen unverrichteter Dinge wieder ab, nicht ohne einen guten Fang verschmerzen zu müssen. Das Fass zum Überlaufen brachte das Ereignis am Tag vor ihrer Vorsprache im Amt, also am 29. April, als sie erneut versuchten, auf dem Main bei Ebing zu fischen: »Gestern wären wieder nun 3 deren obbenannten Meistern in diese Gegend abgefahren zu Fischen, und wie Sie das Zeuch [Fanggerätschaften] noch in dem Wasser gehabt hätten, so wären 4 Zapfendorfer Fischer auf sie zugeeilet, hätten gleich mit todtschlagen und Todtstechen gedrohet, auch hätte einer den Schelch an das Land gebracht, und wären mit dem Fahrbaum auf ihm Balthasar Seitlein zu, und hätten ihm solchen auf die Brust gesetzt. Er Seitlein hätt den Fahrbaum weggeschlagen, und gleich wäre ein anderer mit einem Klawerstickel demselben zu Hilfe gekommen. Sie wären miteinander Handgemeng und ihm Seitlein der Rock abgerissen worden. Die andere wären auf ihm Ignatz Weyermann zu gesprungen und wäre ihm oben der Fahrbaum auf die Brust gesezt worden, er hätt ihnen aber zu erkennen gegeben, wie sie mit Thätlichkeiten einhalten sollten, wann sie nicht unglücklich werden wolten, und unter fortwäri-gen Schänden wären die Zapfendorfer sodann zurückgegangen.«<sup>22</sup>

Zwar blieb die Anzeige der Bamberger Fischer folgenlos, da sie sich einige Wochen später nicht mehr meldeten, sie zeigt aber doch die heftige Konkurrenz zwischen zünftigen Fischern aus der Stadt und den sogenannten »Bauernfischern«, die bis zu Gewalttätigkeiten führen konnte. Um die Ursachen dieses

Streits, der fast über ein Jahrhundert immer wieder aufflackerte, näher zu ergründen, muss zuerst die Situation des Fischrechts im betroffenen Flussabschnitt beleuchtet werden.

### Fischereirecht im »territorium non clausum«

Die Bamberger Fischerzunft leitete ihr Recht, auf dem Obermain zu fischen, aus ihrer Zunftordnung vom 9. Mai 1685 ab, die Fürstbischof Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg erließ und die die alte von Bischof Ernst von Mengersdorf ablöste,<sup>23</sup> nach der ihnen unter Art. 21 das Fischrecht von der »Lichtenfelser Gruben an bis an die Maynzer Ringmauern« zustand. Dies bedeutete im Klartext, dass die Bamberger Zunftmeister nichts weniger als das Fischrecht auf dem ganzen Main, von der Rodachmündung bis zur Mündung des Maines in den Rhein, für sich in Anspruch nahmen. Die Zapfendorfer Fischer waren dagegen die praktischen Nutznießer des Scheßlitzer Fischrechtes, das die Stadt Scheßlitz vom »Brunner Stein« (südöstlich von Oberbrunn) bis zur »Kemmerer Marter« gewohnheitsrechtlich seit »unwordenklichen Zeiten« auf einer Flusslänge von etwa 17 km ausübte.<sup>24</sup> Da Scheßlitz und die Dörfer der Pflege Giech, denen das Fischrecht bis 1848 ebenso zustand, zu weit vom Fluss weglagen, um tatsächlichen Gebrauch von ihrem Recht zu machen, war es wohl seit langem an die Zapfendorfer Fischer verpachtet. Im Gegenzug mussten die Zapfendorfer Fischer ihren Fang auf dem Scheßlitzer Fischmarkt verkaufen, was für das Jahr 1677 erstmals quellenmäßig belegt ist.<sup>25</sup> Auch wenn im Scheßlitzer Flussabschnitt zusätzlich noch die Fischer von Ebensfeld, Unterleiterbach, Ebing, Unteroberndorf und Kemmern zu berücksichtigen waren, so waren die Zapfendorfer Fischer die eigentlichen Pächter. Mindestens seit 1669 hat die Stadtgemeinde Scheßlitz ihr

Fischwasser bei Zapfendorf alle 30 Jahre aufgesucht und abgeschritten. Nachgewiesen sind die Besuche für die Jahre 1669 - 1854.<sup>26</sup> Mit welchem Aufwand und Pomp dies geschah, wie sich eine Prozession zu Lande und zu Wasser unter Blasmusikbegleitung und Musketenschüssen auf den Weg machte, um den ganzen Mainabschnitt zwischen Oberbrunn und Kemmern symbolisch in Besitz zu nehmen, wurde bereits am Beispiel des Besuchs von 1794 des Öfteren geschildert, so dass hier auf die nähere Darstellung der eindrucksvollen Umstände verzichtet werden kann.<sup>27</sup> Wenn auch solche Demonstrationen der eigenen Rechtsansprüche keinesfalls ungewöhnlich waren, man denke nur an die weit verbreiteten Grenzabschreitungen und -bereitungen dörflicher Gemarkungen,<sup>28</sup> so zeigt dieser Vorgang doch in einer Zeit bereits in hohem Maß schriftlich niedergelegter Rechtsetzungen, dass man sich seines keineswegs unumstrittenen und auch urkundlich nicht oder nicht mehr nachweisbaren Rechtes versichern wollte.

Demgegenüber steht nun das auf einer bischöflichen Zunftordnung beruhende Recht der Bamberger Zunftfischer, nahezu im gesamten Mainlauf fischen zu dürfen. Bemerkenswert auch aus heutiger Sicht ist, dass die Bamberger Zunftfischer ihrem Oberherrn einen Entwurf ihrer eigenen Zunftordnung vorlegen konnten, den dieser zwar »ratifizieren, zulassen, verbessern, vergleichen oder ändern, bestätigen, confirmieren und bekräftigen« konnte,<sup>29</sup> der letztlich aber ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen abdeckte. So geschehen beim Erlass der Zunftordnung des Bischofs Ernst von Mengersdorf vom 13. März 1590, und ähnlich wird es wohl auch knapp 100 Jahre später gewesen sein, als Marquard Sebastian von Stauffenberg die neue Ordnung erließ, die nun das Fischrecht zwischen Lichtenfels und Mainz für die Bamberger Fischer beansprucht.

Unter diesem Blickwinkel scheinen beider Ansprüche, sowohl der Stadt Scheßlitz mit ihren Zapfendorfer Pächtern, als auch der Bamberger Zunftfischer, durchaus bedenklich, zumal auch noch mit einer dritten berechtigten Gruppe im selben Flussabschnitt zu rechnen ist, nämlich den ebenfalls nicht zünftigen Fischern von Hallstadt – die aber, wie oben geschildert, 1725 mit Zunftanspruch auftreten –, Kemmern, Oberoberndorf, Unterleiterbach und Ebensfeld. Diesen Zustand sanktioniert schon das Mandat des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn (1693 - 1729) vom 1. Juni 1696. Darin heißt es zwar, »dass künftig außer der zünftigen Fischer und Handwerksgeossen sich keiner mehr unterstehen solle, auf unserer Regnitz und Mainfluß sich des Angelns und Fischens ... zu gebrauchen«, doch gleich danach werden auch die nicht-zünftigen Landfischer, die »Bischberg - Hallstadt - Kemmern - Baunach - Ebing - Zapfendorf - Latterbach - Ebensfeldt- und Lichtenfelser« in das Mandat einbezogen, indem sie sich »keineswegs mehr gelüsten lassen, des Sonntag-Abends, sonderen des Montags früh umb 5 Uhr, wie unserer Residentz-Statt Fischer, auszufahren...«.<sup>30</sup> Noch das kurz zuvor, im Jahre 1684, erschienene Mandat des Bischofs Marquard Sebastian (1683 - 1693) versuchte allen außerhalb der Zünfte stehenden Fischern die Fischerei in Regnitz und Main zu verbieten,<sup>31</sup> was wohl schon deshalb nicht gelingen konnte, weil die »Land- oder Bauernfischer« eine mindestens ebenso lange, auch schriftlich fixierte Tradition wie die Zunftfischer hatten. Das Bamberger »Fischerhandwerk« wird als solches erstmals 1409 erwähnt, von einer zünftigen Vereinigung darf zu dieser Zeit ebenfalls schon ausgegangen werden, wenn auch die »Zunft der Vischer in Bamberg« explizit erst 1463 genannt wird.<sup>32</sup> Dagegen sind »Landfischer«, also in den Maingdörfern lebende Fischer, wenn auch noch nicht in den Gegensatz zu den »Zunft-

*fischern*« gestellt, bereits viel früher nachweisbar. So sind in der wichtigen Tauschurkunde von 1017, in welcher der Würzburger Bischof an den Bamberger Bischof Eberhard unter anderem Erlangen, Forchheim und Eggolsheim an Bamberg gegen weiter entfernte Güter abgetreten hat, ausdrücklich vier Fischer in Kemmern genannt.<sup>33</sup> Wenn auch hier noch nichts über den Rechtsstatus ihres Fischrechts ablesbar ist, so wird dies spätestens mit der Nennung der Ebinger Fischer im Bamberger Bischofsurbar A von 1323/28 deutlicher. Diese hatten dem Bischof von Bamberg und dem Abt des Klosters Michelsberg neben anderen Fischen, vor allem auch Lachse, die im Volksmund damals »*kupffer*« genannt wurden, zu liefern.<sup>34</sup> Eine Verpflichtung zu Abgaben dem Landesherrn, aber auch dem Grundherrn Kloster Michelsberg gegenüber, lässt auch im Umkehrschluss auf das Recht zu fischen schließen. Somit zeigt sich, dass die wohl immer schon am Main durch seine Anwohner ausgeübte Fischerei rechtlich wohl auf einem ursprünglichen Gemeinrecht basierte, mindestens seit dem späten Mittelalter sich zu einem aus der Grundherrschaft abgeleiteten Recht wandelte. Eine Zunftfischerei, die den Prinzipien der Stadtwirtschaft mit den fest umgrenzten Markt- und Einzugsbereichen folgt, konnte erst mit der Ausbildung eines solchen Wirtschaftssystems entstehen, wobei diese ebenfalls von der landesherrlichen Einräumung des Fischrechts abhängig ist. Als dritter Rechtsanspruch besteht der der Stadt Scheßlitz im selben Flussabschnitt, ein Anspruch, der vor allem in der Barockzeit aufwendig bekräftigt wurde. Dessen Ursprung bleibt unklar. Zapfendorf gehörte bis 1685 zur Urfparrei Scheßlitz.<sup>35</sup> So wird vermutet, dass aufgrund »*der engen Verflechtung von Kirche, Gericht und allgemeiner Verwaltung*« der Pflege Giech das Fischereirecht im Main bei Zapfendorf zugewachsen sei.<sup>36</sup> Dies ist recht unwahrschein-

lich, denn noch im hohen Mittelalter beginnen sich Rechtstitel und Ansprüche von Kirche, Grundherrschaft und Landesherrschaft deutlich zu trennen, wenngleich natürlich häufig Personalunionen bestehen. Fischereirecht leitet sich seit dem späten Mittelalter fast immer aus Grund- und Landesherrschaft ab.<sup>37</sup> Zudem geht die Mainstrecke zwischen Oberbrunn und Kemmern erheblich über das Gebiet der Urfparrei Scheßlitz hinaus, die westlich des Maines gelegenen Dörfer gehörten ohnehin zum Bistum Würzburg, während Ebensfeld und Unterleiterbach der Urfparrei Stafelstein, Breitengüßbach und Kemmern der Urfparrei Hallstadt zuzuordnen sind.<sup>38</sup> Allenfalls ließe sich das Recht daher aus einer Zeit ableiten, in dem Scheßlitz ein Mittelpunkt der Grund- und Landesherrschaft des beschriebenen Mainabschnitts war, und dies kann nur die andechs-meranische Zeit vom 12. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts gewesen sein. Nach dem Übergang des Gebietes über die Truhendinger in den endgültigen Besitz des Hochstifts Bamberg scheint sich dann das Fischereirecht von Scheßlitz als Verwaltungssitz der ehemaligen Adelsherrschaften auf die Stadt selbst übertragen zu haben.

Am Obermain bei Zapfendorf bestanden also über Jahrhunderte mehrere Rechtsansprüche parallel, nach denen die Fischerei von unterschiedlichen Gruppen betrieben wurde. Dies ist ein charakteristisches Beispiel für das »*Territorium non clausum*«, die für das historische Franken so typische Offenheit vieler sowohl räumlicher als auch sachlicher Rechtsbezirke. So konnte es nicht ausbleiben – und es wird damit auch verständlich – dass es häufig zu Auseinandersetzungen kommen musste. Die Auseinandersetzungen zwischen »*Zunftfischern*« und »*Bauernfischern*« bleiben dabei nicht auf den Obermain um Zapfendorf beschränkt. Schon 1678 beschwerte sich beispielsweise die Gemündener Fischerzunft, dass die Wernfelder und Harrbacher Bau-

ernfischer mit verbotenem Zeug im Main fischten.<sup>39</sup> Es blieb jedoch nicht bei den Auseinandersetzungen zwischen den zünftigen und nicht-zünftigen Fischern, auch die »*Bauernfischer*« untereinander stritten sich. Hierfür lassen sich auch Beispiele aus unserem Raum anführen. So hatten im März 1796 die Zapfendorfer mit den Unterleiterbacher Fischern eine Auseinandersetzung. Jene brachen auf dem Main Eis, um zu fischen, die Zapfendorfer rückten mit Prügeln an und nahmen ihnen Handwerkszeug und Köder weg. Bis zum Ende des Hochstifts 1802 beschäftigte dieser Streit die lokale Verwaltung.<sup>40</sup>

### Fischerei als Erwerb im Zeichen der Nahrungskrise

Die Auseinandersetzung zwischen den Zapfendorfer und Bamberger Fischern wäre wohl kaum so heftig, mit Androhung und Ausübung körperlicher Gewalt, verlaufen, wäre nicht der Ertrag von existentieller Bedeutung für beide Parteien gewesen. Das 18. Jahrhundert, aus heutiger Sicht in Franken die Zeit stattlicher und weltbekannter Schloss- und Kirchenbauten, ein Jahrhundert des Prunks, hatte für die Mehrzahl der damals lebenden Menschen einen anderen Grundzug. Die Bevölkerungsverluste des 30-jährigen Krieges waren um 1680, spätestens zu Beginn des Jahrhunderts, weitgehend ausgeglichen.<sup>41</sup> Bald kehrte sich das zunächst erwünschte Bevölkerungswachstum jedoch in das Gegenteil um. Im ländlichen Raum war die Grenze der agrarischen Tragfähigkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts erreicht. Auch in den naturräumlich vergleichsweise günstigen Gebieten des Maintals ist für diese mit einem Aussaat-Ernte-Verhältnis bei Brotgetreide von lediglich 1:3-5 zu rechnen.<sup>42</sup> Zwischen 1750 und der Säkularisation hat sich die Bevölkerungszahl wohl verdoppelt,<sup>43</sup> was bei gleich bleibenden naturräumlichen Rahmenbedingungen und erst sehr zögerlich einsetzenden Agrar-

reformen zu einer weiteren Verarmung weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Unterschichten, führen musste.<sup>44</sup> Unter solchen Bedingungen konnte jede schlechte Ernte zu einer Hungersnot führen. Besonders schlimm waren die Hungerjahre von 1770 und 1771, die die Sterblichkeitsrate in diesem Zeitraum verdoppelten.<sup>45</sup> Dass unter den Rahmenbedingungen Bevölkerungsdruck und Nahrungsknappheit das Fischrecht eine wichtige Lebensgrundlage war, ist somit offensichtlich, zumal Fleisch bei den ärmeren Schichten so gut wie nie, bei den besser gestellten Bauern nur sonntags auf den Tisch kam. Fisch war in Flussnähe gegenüber Fleisch die wesentlich billigere Alternative.

Das Bevölkerungswachstum, sofern es sich nicht seit Beginn des 18. Jahrhunderts in Auswanderung entladen konnte,<sup>46</sup> floss vor allem in einen Anstieg der ländlichen Unterschichten. Hofteilungen von Bauernhöfen waren kaum noch möglich, da die Betriebe in ihrer Mehrzahl bereits unter den zur Sicherung der Nahrungsgrundlage nötigen 15 - 20 Tagwerk lagen. So musste zwangsläufig das nebenerwerbliche ländliche Handwerk zunehmen, das neben einem bäuerlichen Kleinbetrieb ausgeübt wurde. Auf – wenn auch dürftiger – statistischer Basis lässt sich diese Entwicklung auch am Fischerhandwerk belegen. In Bamberg war dies nach den Gärtnern und den Bierbauern das zahlenmäßig drittstärkste Gewerbe im 18. Jahrhundert. Zwischen 1683 und 1811/12 ist eine Zunahme von 47 auf 94 Fischer zu verzeichnen.<sup>47</sup> In ähnlicher Weise gilt dies auch für die »*Bauernfischer*« in Zapfendorf. Dort gab es 1674 9, 1746 7<sup>48</sup> und 1809 schließlich 12 Fischer.<sup>49</sup> Ihre Stellung im sozialen System des Dorfes ist im 18. Jahrhundert nicht genau zu bestimmen, immerhin haben einige Haus- und Grundbesitz, weswegen man sie sicherlich als Nebenerwerbslandwirte bezeichnen kann. Genauere Daten liegen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts vor.

Hier zeigt sich nun deutlich, dass die Fischer zu den unterbäuerlichen Schichten zu rechnen sind. Nur 3 von 9 haben ein Haus, die 6 anderen wohnen bei Verwandten. Die ein Haus besitzenden Fischer haben einen durchschnittlichen Grundbesitz von 7,34 Tagwerk, die hauslosen dagegen 2,72 Tagwerk. Die Landwirtschaft kann nur bei zwei Fischern, die etwa 10 Tagwerk besaßen, als Subsistenzwirtschaft angesprochen werden, für die anderen ist sie allenfalls Ergänzung ihrer ohnehin wahrscheinlich geringen Einkünfte. Die Fischer sind daher als die neben dem Gesinde und den Tagelöhnern ärmste Gruppe der Dorfgemeinschaft anzusehen, wobei dies im späten 18. und im 19. Jahrhundert signifikant ausgeprägter wird.<sup>50</sup>

Im Gegensatz zu anderen Handwerken war die materielle Ausgangsbasis der Flussfischerei – ähnlich wie bei den Bauern die landwirtschaftliche Nutzfläche – kaum vermehrbar. Schon aus diesem Grund sind die Streitigkeiten um ein knappes Gut nicht verwunderlich. Zwar konnte Johann Baptist Roppelt in seiner Topographie des Hochstifts Bamberg in den Gewässern des Landes noch »*einen reichen Vorrath von allerhand Gattungen Fischen, von dem die Einwohner einen Theil des Ueberflusses an die Nachbarn verkaufen*« feststellen.<sup>51</sup> Es ist allerdings davon auszugehen, dass dies im Sinne der Zielsetzung des Werkes, eine Beschreibung des »*vorzüglichen Hochstifts und Fürstenthums*« zu liefern, eine eher allgemeine, vielleicht auch beschönigende Würdigung ist. Näher an der Wirklichkeit lag wohl der Topograph Frankens am Ende des 18. Jahrhunderts, Johann Kaspar Bundschuh, mit seiner Bemerkung: »*Nach der allgemeinen Klage über Fischmangel in den Gewässern Deutschlands macht auch der Mayn keine Ausnahme.*«<sup>52</sup>

In den Zeiten der Nahrungsknappheit stand der Fischbestand im Main aber schon seit längerem unter Druck. Schon die Fischord-

nung von Bischof Veit von Würzburg (1561 - 1577) von 1565 weiß von einer »*übermäßigen anzahl der fischer*« zu berichten.<sup>53</sup> Deswegen wurde die Zahl der Fischer im Hochstift auf 100 festgesetzt, die Zahl der Fischereigerätschaften begrenzt, manche Geräte gar verboten. Diese Verbote werden in späteren Ordnungen immer wieder wiederholt, bisweilen sind auch Ansätze zur Einrichtung von Schonzeiten erkennbar. Dass diese Vorschriften selten die gewünschte Wirkung hatten, zeigt schon ihre regelmäßige Wiederholung.

Der Bevölkerungsdruck im Allgemeinen wie die große Zahl von Fischern führten dazu, dass man keinen Konkurrenten um die Nahrungsquelle Fisch dulden konnte. Die Hofkammer in Bamberg bestellte daher mindestens seit dem 16. Jahrhundert Fischotterfänger, auch »*Otterstecher*« genannt, die auch an den bischöflichen Teichen mit Otterreisen und Hunden den Tieren nachstellten.<sup>54</sup> 1706 erhielt Lorentz Schmid aus Zapfendorf den Fischotterfang am Main bis nach Kronach zugewiesen. Für jeden Otter, den er jedoch im Ganzen abliefern musste, erhielt er einen Rthlr. Fanggeld.<sup>55</sup> Eine Verordnung des Markgrafen von Bayreuth aus dem Jahr 1697 ruft sogar explizit zur Ausrottung von Raubtieren auf, worunter auch »*die Fischotter [sind], die der Fluss- und Teichfischerei großen Schaden zufügen*«. <sup>56</sup> Das Fanggeld für einen Fischotter ist in dieser Verordnung mit 2 Gulden 24 Kreuzer genauso hoch wie für einen Luchs oder Wolf, was zeigt, wie begehrt sein Fell war, das ja mindestens seit dem frühen Mittelalter als Mantelfutter Verwendung fand. Die Bemerkung Roppelts, »*die den Fischen schädlichen Fischottern [würden] an manchen Orten, besonders am Mayn und Itzfluß*« angetroffen<sup>57</sup>, beweist, dass man trotz dieser Maßnahmen den Nahrungskonkurrenten bis um 1800 nicht ausschalten konnte. Dies gelang erst im 20. Jahrhundert durch die Uferverbauung der Flüs-

se, vor allem aber durch die Gewässerverschmutzung, die ja auch die Beutetiere des Fischotters mit Schadstoffen belastete und in ihrer Zahl erheblich zurückgehen ließ.

### Mittelalterliche Stadtwirtschaft gegen Gewerbefreiheit auf dem Land

Noch auf einen dritten übergeordneten Zusammenhang verweisen die Auseinandersetzungen der Bamberger Zunftfischer mit den Zapfendorfer Bauernfischern: das lange Weiterbestehen des Systems der mittelalterlichen Stadtwirtschaft im Hochstift Bamberg und dessen langsame Aushöhlung im 18. Jahrhundert. Bei dieser räumlichen Wirtschaftsorganisation beherrschen Städte und Märkte die sie umgebenden Dörfer. Der ländliche Raum bringt seine Erzeugnisse in der Stadt auf den Markt, ja er darf sie auch gar nicht woanders verkaufen, die Stadt produziert dagegen die handwerklichen Erzeugnisse und setzt sie in ihrem begrenzten Einzugsgebiet ab. Außer den klassischen Dorfhandwerkern wie Schmied, Wagner, Schreiner, Schuster, die direkt zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung und ihrer Arbeitsgeräte dienten, durfte sich auf dem Land kein Handwerker niederlassen.<sup>58</sup> Eng mit diesem System in Verbindung stehen die Zünfte, deren Hauptaufgabe darin zu sehen ist, die Zahl der Handwerkerschaft zu regulieren und für ein wirtschaftliches Auskommen ihrer Mitglieder zu sorgen, ohne einer zu starken Konkurrenz ausgesetzt zu sein. Zunftordnungen, die sich nicht mehr formal die Zünfte selbst gaben, sondern nun im Zeitalter des Absolutismus der Landesherr erließ, obwohl die Inhalte weiterhin von den Handwerkern weitgehend definiert werden konnten, regelten das System. So weit das grundsätzliche Konzept, das allerdings im Hochstift Bamberg nie in Reinkultur durchgehalten werden konnte, was vor allem an der territorialen

Zersplitterung mit den zahlreichen, in das Gebiet eingesprenkelten reichsritterschaftlichen Herrschaften und den Mediatherrschaften wie der Domprobstei und den Klöstern sowie den nie weit entfernten Grenzen zu den Nachbarterritorien lag. Auf den – wohl vorgeschobenen – Gegensatz zwischen domprobsteilichen und bischöflichen Untertanen soll ein anderer »Fischkrieg« zurückgehen, den die probsteilichen Döringstadter und Wiesener gegen die kastenamtliehen Lichtenfelser Zinsfischer zwischen 1784 und 1786 führten.<sup>59</sup> Damals hatten die Wiesener einen Altarm mit einem Damm vom Flusslauf abgetrennt, um die Lichtenfelser Zinsfischer nicht mehr in das Altwasser einfahren zu lassen. Am 25. Januar 1786 ließ schließlich das Lichtenfelser Kastenamt, den Damm – unter Husarenbedeckung – von 75 Männern einreißen. Aber auch bei diesem vorgeblich territorialpolitisch motivierten Konflikt scheint doch das Motiv Stadt gegen Land durch, denn die Lichtenfelser Zunftfischer waren die treibenden Kräfte dieser Aktion.

Klassisches Beispiel für die Konflikte, die sich aus dieser komplexen Territorial- und Rechtsstruktur im Zusammenhang mit der Stadtwirtschaft ergaben, sind die zahlreichen »Bierkriege«, die immer dann – auch mit gewalttätigen Auseinandersetzungen – geführt wurden, wenn sich jemand auf dem Land erdreistete, sein eigenes Bier zu brauen oder sich gar von einem anderen, nicht zuständigen Brauberechtigten beliefern ließ. Hier sei als Beispiel lediglich auf den »Mainrother Bierkrieg« verwiesen, der zwischen dem Dorf Mainroth mit eigenem Braurecht und der brauberechtigten Amtsstadt Weismain zwischen 1669 und 1684 geführt wurde und der schließlich damit endete, dass genau festgelegt wurde, wo welche Dörfer des Oberamtes Niesten-Weismain ihr Bier zu beziehen hatten.<sup>60</sup>

Auf ihre Zunftordnung und damit auf ihre Eigenschaft als zünftige

Handwerker, die ein fest umrissenes Gebiet besaßen, berufen sich die Bamberger Fischer noch 1788 im Streit mit den Zapfendorfern: »Da nun das hiesige Handwerk nach seinen Artickeln bis auf Lichtenfels den Mayn herauf zu Fischen schon berechtigt gewesen wären, als sich ein sich ein Bauer von Zapfendorf auf dem Wasser hätt erblicken lassen dürfen, und die durch das Municipal Städtlein Scheßlitz denen Bauern nachgesehene vieljährige Vergünstigung eben daher kein ausschließendes Recht hätte zutheilen können, auch durch die so fortwährende Unordnungen sie nichts als bösen Folgen voraus sehen könnten, immaßen sie bey längerer Andauer der Sache mit ihrem ganzen Handwerk die dortigen Plätze besuchen, und sich in ihren uralte hergebrachten und bestätigten Befugnissen zu schützen suchen müssten.«<sup>61</sup> Auffällig ist dabei eben die Betonung des Gegensatzes zwischen Handwerkern und Bauern, ja die gerade zwanghafte Vermeidung des Begriffs »Fischer« für die Zapfendorfer Konkurrenz, was in der Klageschrift zu solchen Wortkreationen führt wie die »auf dem Wasser arbeitenden Bauern zu Zapfendorf«<sup>62</sup>. Hier wird deutlich auf den Unterschied zwischen den zünftig berechtigten und den bäuerlichen Nebenerwerbsfischern abgehoben, denen man allenfalls widerwillig zugestehen musste, dass sie ebenfalls im Auftrag einer Stadt arbeiteten, an die sie im Sinne der mittelalterlichen Stadtwirtschaft absatzmäßig gebunden waren.<sup>63</sup> Diese Haltung der Bamberger Fischer fügt sich nahtlos ein in die im 18. Jahrhundert festzustellende »Abkapselungspolitik der Zünfte«<sup>64</sup>, die in der wirtschaftlichen Krisenzeit starr am hergebrachten Status festzuhalten versuchten, obwohl dieser doch durch den Bevölkerungsdruck und die damit einhergehende Massenarmut, aber auch durch aufkeimende neue Ideen der Wirtschaftspolitik kaum mehr zu halten war.

Obgleich sowohl die Bamberger Zunftfischer als auch die Zapfen-

dorfer Bauernfischer an einen städtischen Markt gekoppelt waren, der im Fall der Bamberger in ihrer Zunftordnung genauesten geregelt war, so konnte sich doch im Hinblick auf die Fischerei am Obermain ein starres System mit festen Bannmeilen nie durchsetzen, schon weil die Rechtslage viel zu unscharf war. Damit waren auch die späten Versuche der Bamberger Fischerzunft, vermeintliche oder tatsächliche Rechte durchzusetzen, zum Scheitern verurteilt.

Auch wenn dieser kurze Beitrag sicherlich nur einige Schlaglichter auf die Fischereigeschichte am Obermain werfen kann, so zeigt sich doch recht deutlich, dass aus einer Quelle, bei der es – wie bei vielen anderen auch – lediglich um lokale Auseinandersetzungen um widersprüchlich verbrieftes Recht geht, doch zahlreiche Rückschlüsse auf Rechtsgeschichte, Bevölkerungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte und Umweltgeschichte eines Raumes zu ziehen sind, was hier ansatzweise versucht wurde. Festzustellen ist aber auch, dass in dieser Hinsicht noch zu wenig fundierte regionale Arbeiten vorliegen.

## Anmerkungen

1 Dieser Begriff aus der Agrargeographie meint eine Landwirtschaft, die lediglich in der Lage ist, die eigene Existenz des Bauern und seiner Familie zu sichern, kaum jedoch für den Markt zu produzieren.

2 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2, Blatt 3, Schreiben vom 12. Juni 1723 (?).

3 Vgl. Wilhelm Koch: Geschichte der Bamberger Fischerzunft. In: BHVB 100/1964, S. 277 - 298, hier S. 289; deutsch wohl »Kokkelskörner«; im Englischen ist für die Früchte der Pflanze der Name »Fishberries« oder »Indian berries« gebräuchlich gewesen.

4 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2, Fischer von Bamberg und Hallstadt contra Zapfendorf 1725 - 1778, Blatt 1, Schreiben vom 4. Mai 1725.

5 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2 Schreiben an das Vicedomgericht vom 4. Juli 1753.

6 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2, Schreiben vom 27. Juli 1753.

7 Bei der »*Neu Mauren*« handelt es sich um die sogenannte »*Bamberger Mauer*«, ein Uferschutzbauwerk für die Landstraße Bamberg - Lichtenfels am Fuß des Babenberger Holzes südöstlich von Ebing. An dieser Stelle bedrohte der Main immer wieder die Straße, so dass im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder Sicherungsarbeiten durchgeführt werden mussten. An diesen Arbeiten waren Justus Heinrich Dientzenhofer, Balthasar Neumann und Johann Michael Küchel beteiligt, bis schließlich der Landbauinspektor Lachmayer die Mauer 1764 - 1766 so weit instand setzen konnten, dass sie den Anforderungen genüge; vgl. Thomas Gunzelmann: Ebing und der Main. Fluss, Dorf und Landschaft in Beziehung. In: Runder Tisch Ebing (Hrsg.): Chronik von Ebing. Teil II. Herausgegeben zur 1200-Jahr-Feier von Ebing im Jahr 2000. Ebing 1999, S. 111 - 144, hier S. 125 - 127.

8 Fahrbaum, Stange, mit der der Schelch gestackt, gerudert und gesteuert wurde.

9 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2, Bericht Andreas Röthlein, Obley Schultheis von Obern Dorf.

10 Andreas Dütsch, Haus Nr. 73, (heute Alte Landstraße 18), erheiratet das Haus am 4. April 1753, dessen Sohn Johann Dütsch erhält das Haus 1788. 1852 gehört es dem Fischer Georg Dütsch, vgl. Manuskript zu einem Häuserbuch von Zapfendorf von Pfarrer Martin Förtsch, ca. 1950, GA Zapfendorf.

11 Johann Dütsch wahrscheinlich Sohn des vorgenannten Andreas Dütsch, ebd.

12 Johann Betz erkaufte 1786 ein »*Haus auf dem Freiberg*«, Haus Nr. 90 (heute Freiberg 2), ebd.

13 Jörg Amon, wahrscheinlich Vater oder Großvater von Konrad Ammon, Fischermeister, der das Haus Nr. 66 (heute Fährweg 4) am 30. Juli 1807 von den Eltern erhält, ebd.

14 Thomas Betz, wohl der Vater des Johann Betz, ebd.

15 Eventuell Konrad Zeis, der 1793 vom Vater Friedrich Zeis das Haus Nr. 79 (heute Alte Landstraße 8) erhält, ebd.

16 Joseph Bayer, Haus Nr. 69, heute Hauptstraße 17, Sohn heißt wieder Erhard Baier, dessen Sohn Konrad Baier 1852 ebenfalls Fischer, ebd.

17 Fähre nordwestlich von Breitengüßbach im Zuge der Straßenverbindung

Bamberg - Coburg. Hier lag der wohl im 15. Jahrhundert wüstgefallene Fährort Biegen; vgl. Hans Jakob: Die Wüstungen der Großgemeinde Zapfendorf und ihres Umlandes. In: Thomas Gunzelmann (Hrsg.): Zapfendorf. Landschaft - Geschichte - Kultur. Heimatbuch zum 300-jährigen Jubiläum der Pfarrei Zapfendorf. Zapfendorf 1986, S. 379 - 394, hier S. 383 - 386. 18 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2 Protokoll des Zapfendorfer Vogtes actum Zapfendorf den 7ten Feb. 1778.

19 Seit 1724 nannte man den früheren Oberschultheißen der Stadt Bamberg Vicedom. Er vertrat den Bischof beim Stadtrat und Stadtgericht und hatte demzufolge erheblichen Einfluss auf die kommunalen Entscheidungsprozesse, vgl. Dieter J. Weiß: Reform und Modernisierung: Die Verwaltung des Bistums Bamberg in der frühen Neuzeit. In: BHVB 134/1998, 165 - 187, hier S. 184.

20 Wahrscheinlich einer aus der Fischerfamilie Bayer.

21 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2, Hochfürstl. Bamberg Vicedom Amtlichen Fischer und Handwercks Brotocolli sub acto den 30. April 1788.

22 Vgl. StAB B 76/XXXV Nr. 2, ebd.

23 Vgl. Koch, Fischerzunft, (wie Anm. 3), hier S. 289.

24 Vgl. die Kartenskizze bei Karl Heinz Mayer: Die alte Geschichte von Scheßlitz von den Anfängen bis zur Säkularisation. Bamberg-Scheßlitz 2000, hier S. 62.

25 Vgl. Mayer, Scheßlitz, (wie Anm. 24), hier S. 63.

26 Vgl. Mayer, Scheßlitz, (wie Anm. 24), hier S. 65.

27 Zuerst Heinrich Göller: Scheßlitz macht 1794 seinen Rechtsbesitz geltend - ein Beitrag zur Fischereigeschichte des Bamberger Landes. In: HBL 4 (3 + 4) / 1992, S. 37 - 39, jüngst Mayer, Scheßlitz, (wie Anm. 24), hier S. 65 - 68.

28 Vgl. Karl-Sigismund Kramer: Volksleben im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg (1500 - 1800). Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen. Veröffentlichungen der Ges. f. Fränk. Gesch. Reihe IX, Band 24. Würzburg 1967, hier S. 63 - 65 und 305 - 306. 29 zit. nach Koch, Fischerzunft, (wie Anm. 3), hier S. 285.

30 Vgl. Wilhelm Koch: Fürstbischöfliche Fischereigesetzgebung und Fischerei-Verwaltung am Main von 1450 - 1800. In: Fischereiverband Unterfranken e.V.

Würzburg (Hrsg.): Festschrift anlässlich des 80-jährigen Bestehens des Fischereiverbandes Unterfranken e.V. Würzburg 1958, S. 206 - 271, hier S. 219.

31 Vgl. Koch, Fischereigesetzgebung, (wie Anm. 30), hier S. 217.

32 Vgl. Koch, Fischerzunft, (wie Anm. 3), hier S. 279.

33 Vgl. Konrad Schrott: Ortsgeschichte eines ehemaligen bambergisch-domkapitelischen Obleidorfes. Kemmern 1986.

34 Vgl. Walter Scherzer: Das älteste Bamberger Bischofsurbar 1328. In: BHVB 108/1972, S. 5 - 170, S. 74.

35 Reinhold Jandeseck: Die Frühzeit der Pfarrei Zapfendorf. In: Thomas Gunzelmann (Hrsg.): Zapfendorf. Landschaft - Geschichte - Kultur. Heimatbuch zum 300-jährigen Jubiläum der Pfarrei Zapfendorf. Zapfendorf 1986, S. 123 - 142.

36 Vgl. Mayer, Scheßlitz, (wie Anm. 24), hier S. 64.

37 Vgl. Walter Scherzer: Das Fischereiregal auf dem Main zwischen Harrbach und Hafenlohr. In: Fischereiverband Unterfranken e.V. Würzburg (Hrsg.): Festschrift anlässlich des 80-jährigen Bestehens des Fischereiverbandes Unterfranken e.V. Würzburg 1958, S. 188 - 205, zusammenfassend S. 205.

38 Vgl. Johann Schlund: Besiedlung und Christianisierung Oberfrankens. Bamberg 1931, hier S. 99/100.

39 Vgl. Scherzer, Fischereiregal, (wie Anm. 37), hier S. 192.

40 Reinhold Jandeseck: Zapfendorf - Barocke Kultur im Hochstift Bamberg auf dem Land. In: Thomas Gunzelmann (Hrsg.): Zapfendorf. Landschaft - Geschichte - Kultur. Heimatbuch zum 300-jährigen Jubiläum der Pfarrei Zapfendorf. Zapfendorf 1986, S. 143 - 182, hier S. 176.

41 Vgl. Otto Morlinghaus: Zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte des Fürstbistums Bamberg im Zeitalter des Absolutismus. Erlangen 1940, hier S. 79.

42 Berechnungen für den Beginn des 19. Jahrhunderts bei Thomas Gunzelmann: Siedlungsregression in Oberfranken im 19. Jahrhundert am Beispiel des Weilers Stammberg. In: Forschungsforum 1 »Interdisziplinäre Siedlungs-, Bau- und Kunstgeschichte« (=Berichte aus der Otto-Friedrich-Universität



Abb. 2: Die Bamberger Mauer, Ort der Streitigkeiten zwischen den Bamberger und Zapfendorfer Fischern, auf einer Karte von Heinrich Haysdorff 1704.

Quelle: StAB A 240 T 1910

Bamberg), Bamberg 1989, S. 150 - 154, hier S. 153, für Unterfranken Rüdiger Glaser, Winfried Schenk & H. U. Hahn, Einflussgrößen auf die Anbau- und Ertragsverhältnisse im frühneuzeitlichen Mainfranken - Forschungsstand, Ergebnisse und offene Fragen. In: Mainfränkisches Jahrbuch 111/1988, 43 - 69.

43 Vgl. Morlinghaus, Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte, (wie Anm. 41), hier S. 79.

44 Diese Armut hat in ihren Erscheinungsformen umfassend dargestellt und ihren Ursachen analysiert: Ernst Schubert: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Veröff. d. Gesell. f. fränk. Geschichte. Reihe IX, Band 26, Neustadt a. d. Aisch 1983; speziell für das Hochstift Bamberg auf den Ansätzen dieser Arbeit aufbauend Claus Kappl: Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im 18. Jahrhundert im Spiegel der Bamberger Malefizakten. Hi-

storischer Verein Bamberg. 17. Beiheft. Bamberg 1984.

45 Vgl. Schubert, Arme Leute, (wie Anm. 44), hier S. 18.

46 Vgl. jüngst Klaus Guth: Auswanderung aus den Hochstiften Bamberg und Würzburg nach Oberungarn im Zeitalter der Schönborn. Modernisierung des Staates im Konflikt zwischen öffentlichem Wohl und Privatinteresse. In: Mainfränkisches Jahrbuch 52/ 2000, S. 131 - 143.

47 Vgl. Morlinghaus, Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte, (wie Anm. 41), hier S. 115.

48 Vgl. Tabelle bei Jandeseck, Barocke Kultur, (wie Anm. 40), hier S. 171.

49 Vgl. Thomas Gunzelmann: Zapfendorf im 19. Jahrhundert. Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur eines Dorfes und seines Umlandes am Obermain. In: Th. Gunzelmann (Hrsg.): Zapfendorf. Landschaft - Geschichte - Kultur. Zapfendorf 1986, S. 183 - 226, hier S. 204.

50 Vgl. Gunzelmann, Zapfendorf, (wie Anm. 49), hier S. 209.

51 Johann Baptist Roppelt: Historisch-topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg. Nürnberg 1801, hier S. 43.

52 Johann Kaspar Bundschuh: Geographisch-Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken. Ulm 1801, Band 3, hier Sp. 465/66.

53 Zit. nach Koch, Fischereigesetzgebung, (wie Anm. 30), hier S. 215.

54 Vgl. Hilmar Tkocz: Fischerei im Bamberger Raum. In: Bezirksfischereiverband Oberfranken e.V. (Hrsg.): Fischerei in Oberfranken. Darstellung der gesamten oberfränkischen Fischerei, S. 86 - 106, hier S. 93.

55 Vgl. Georg Fehn, Chronik von Kronach, Band 4, Kronach 1969, hier S. 209.

56 Zit. nach Helmut Jäger: Einführung in die Umweltgeschichte. Darmstadt 1994, hier S. 135.

57 Vgl. Roppelt, Bamberg, (wie Anm. 51), hier S. 44.

58 Vgl. Morlinghaus, Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte, (wie Anm. 41), hier S. 87.

59 Vgl. Johann Vitzthum: Fischkrieg der Wiesener mit der fürstbischöflichen Hofkammer in Bamberg. In: Geschichte am Obermain. Band 4, 1966/67, S. 121 - 126.

60 Vgl. Dominikus Kremer: Mainneck. Geschichte eines hochfürstlich-bambergschen Dorfes. Bamberg 1983, hier S. 557 - 559.

61 Vgl. StAB B 76 /XXXV Nr. 2.

62 Vgl. StAB B 76 /XXXV Nr. 2.

63 Diese Bindung bestand übrigens so lange, wie es in Zapfendorf erwerbsmäßige Fischer gab, bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts. Auch die letzten Zapfendorfer Fischer mussten ihren Fang am Donnerstag lebend nach Scheßlitz bringen, wo er verkauft wurde. Erst das, was übrig blieb, konnte am Nachmittag in Zapfendorf an den Mann gebracht werden. Vgl. Klaus Bayer, Hans Frankenberger und Georg Ries: Zapfendorf im 20. Jahrhundert. In: Thomas Gunzelmann (Hrsg.): Zapfendorf. Landschaft – Geschichte – Kultur. Heimatbuch zum 300-jährigen Jubiläum der Pfarrei Zapfendorf. Zapfendorf 1986, S. 227 - 292, hier S. 239.

64 Vgl. Kappl, Not, (wie Anm. 44), hier S. 21.

## Buchbesprechungen

Böhm, Max, Aus der Geschichte der Gutsschäferei Ahorn bei Coburg, Ahorner Beiträge Bd. 1, Hrsg. Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V., Ahorn 2000, ISBN 3-930531-02-X, 25.- DM

Etwas verwirrend erscheint sie schon, die Reihenfolge der Ahorner Beiträge, die 1995 mit dem Band 2 begann, 1998 Band 3 nachlieferte und nun mit einiger Verzögerung im Jahr 2000 Band 1 glücklich herausbrachte. Verständlich allerdings, dass der erste Band dieser Serie der Schäferei vorbehalten sein sollte, genauer der Gutsschäferei in Ahorn, aus der das Museum hervorgegangen ist. Dieses wiederum hat mittlerweile seit seiner Gründung im Jahr 1987 seinen festen Platz in der oberfränkischen Kulturlandschaft gefunden und ist nicht nur für Freunde der Schäferei eine wichtige Adresse geworden. Max Böhm hatte es sich während seiner Beschäftigung im Museum zur Aufgabe gemacht, die Archivalien der Ahorner Gutsschäferei auf-

zuarbeiten. Herausgekommen ist mit dem vorliegenden Band allerdings viel mehr. Böhm, der sich in seiner Dissertation mit dem Thema der bayerischen Agrarproduktion beschäftigte, hat sich des Themas »Schäferei« nicht nur gründlich, sondern sehr anschaulich angenommen. So gelingt es ihm mühelos den Bogen von der historisch nun faktenreich belegten Ahorner Schäferei, die seit dem 16. Jahrhundert hier nachgewiesen ist, und ihrem barocken Schafstall von 1713 ins Allgemeine zu schlagen. Der Leser wird hineingeführt in einen Teil des bäuerlichen Lebens, der so idyllisch, wie es uns die galanten Schäferszenen des Rokoko erzählen wollen, gar nicht war. Geradezu beruhigend lesen sich in Zeiten der Hysterie vor BSE und Maul- und Klauenseuche Böhms anschauliche Kapitel über die Schafzucht unserer Vorfahren. Alle Aspekte der Schafzucht – in Ahorn wurden teilweise bis 900 Sommerschafe pro Jahr gehalten – sind hier – dem musealen Anspruch gerecht werdend – verständlich aufbereitet und illustriert. Auch der wirtschaftliche Nutzen der Schafzucht ist nicht vergessen, staunend liest man vom Exporterfolg der – auch in Coburg – gezüchteten Merinoschafwolle, eine im

frühen 19. Jahrhundert in ganz Europa begehrte Qualität, die erst durch die Exporte aus Nordamerika und Australien eine vernichtende Konkurrenz fand. Das Schäferensterben machte schließlich eine jahrhundertealte Tradition zum kümmerlichen Erwerbszweig, der langsam zum Aussterben verurteilt war. Den Schicksalen der mit der Schäferei verbundenen Menschen ist daher ebenfalls ein Kapitel gewidmet – fränkische Biographien aus einer Volksschicht, der sonst nur wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit zuteil wird. Max Böhm hat mit dem 1. Band ein Büchlein vorgelegt, das umfassend und anschaulich über ein landwirtschaftliches Thema informiert, dabei aber auch ein Stück konkrete Heimatgeschichte schreibt. Schade nur, dass die gut ausgewählten Abbildungen des Formats wegen etwas klein ausfallen – dann würde man über die Ahorner Schäferei nicht nur gerne lesen, sondern auch bei den Illustrationen verweilen. Nicht nur das könnte jedoch ein Anreiz sein, wieder einmal in das Ahorner Gerätemuseum zu fahren und sich vor Ort über die Gutsschäferei im Maßstab 1 zu 1 zu informieren.

Annette Faber